



Weisungen für Wochenmärkte während der Corona-Pandemie

Geschätzte Marktfahrerinnen und Marktfahrer

Am 14. Januar hat der Bundesrat aufgrund der aktuellen Lage verstärkte Massnahmen getroffen. Damit Sie, Ihre Familien und auch Ihre Kundschaft weiterhin gesund bleiben, empfehlen wir Ihnen folgende Massnahmen zu berücksichtigen. Kantonale Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Es enthält alle erforderlichen Massnahmen, Vorlagen zur Beschriftung Ihres Marktstandes sowie Empfehlungen und Tipps.

Neu gesetzlich festgelegt wurden:

- Es dürfen nur noch Märkte mit Lebensmittel und anderen Gütern des kurzfristigen und täglichen Bedarfs betrieben werden.
- Der Markt darf wieder zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie an Sonntagen und landesweiten Feiertagen betrieben werden.

Weiterhin gelten folgende gesetzliche Massnahmen:

- Es gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Marktgelände.
- Die Anzahl Personen auf einem Markt müssen begrenzt werden (Pro 10m² 1 Person).
- Märkte in Innenräumen sind bis auf weiteres verboten.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

Wir empfehlen Ihnen zusätzlich auf Degustationen am Stand zu verzichten.

Allgemein:

- Die Stände werden mit einem Mindestabstand von 4m angeordnet.
- Pro 1.5 m Stand darf eine Person Kunden bedienen.
- Das Standpersonal desinfiziert sich die Hände regelmässig.
- Pro Verkäufer/in darf nur ein Kunde am Stand stehen.
- Keine Selbstbedienung.
- Warte-Bereiche für Kunden werden gekennzeichnet: Parallel zum Stand wird eine Markierung angebracht (im Abstand von 1.5 m).
- Dem Kunden stehen Desinfektionsmöglichkeiten auf dem Markt zur Verfügung.
- Maskenpflicht und Absperung des Marktgeländes mit Regulierung des Besucherstromes: Sie grenzen das gesamte Marktgelände durch eine Absperrung ab und kontrollieren den Besucherstrom. Pro 10m² ist 1 Person erlaubt.
- Sie informieren bei allen Eingängen über die behördlichen Weisungen und über die bestehende Maskenpflicht auf dem Markt. Das Standpersonal sowie die Kunden tragen die Masken.

Auf den folgenden Seiten finden Sie das allgemeine Schutzkonzept für Wochenmärkte, eine Check-Liste und weitere Erklärungen und Hilfsmittel.

Sie können dieses Schutzkonzept für Ihren Markt anpassen. Wir empfehlen Ihnen, sich betreffend der kantonalen Massnahmen, mit der zuständigen Behörden und Regionalpolizei abzusprechen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Der SOV und der VSGP wünschen Ihnen viel Erfolg und weiterhin beste Gesundheit für Sie und Ihre Familien.

Umsetzung der Massnahmen durch die Gemeinde, durch die Stadt oder durch die Organisation der Marktfahrer:

Schutzkonzept für die Betreuung von Wochenmärkten

1. Händehygiene

- Den Marktbetreibern stehen Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Zu den Sanitäreinrichtungen gehören neben Toiletten auch eine Möglichkeit zum Händewaschen.
- Die Standbetreiber, das Personal und die Kundschaft haben die Möglichkeit, die Hände regelmässig mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Das Personal wird vom Vorgesetzten dazu angehalten, die Hände regelmässig zu desinfizieren.

2. Distanz halten

- Auf dem ganzen Markt wird der gegenseitige Abstand von 1.5m eingehalten.
- Der Personenfluss auf dem gesamten Markt reguliert (Pro 10m² ist 1 Person erlaubt).
- Die Marktstände werden in Reihen mit einem Abstand von 4 Metern zueinander aufgestellt. Wenn der Abstand zwischen zwei Reihen nicht eingehalten werden kann, darf nur eine Reihe aufgestellt werden. Als weitere Option können zwei oder mehrere Marktstandreihen mit den geschlossenen Bereichen / Rückseiten gegeneinander platziert werden. Die Abstände zwischen den geschlossenen Bereichen müssen mind. 2 Meter betragen (siehe Szenarien im Anhang).
- Auf dem Boden sind Wartebereiche mit einem Abstand von 1.5 Meter markiert.
- Der Kundenkontakt ist möglichst gering zu halten. Daher ist Händeschütteln untersagt.

3. Reinigung

- Die Sanitäreinrichtungen werden regelmässig gereinigt.
- Auf dem gesamten Marktgelände stehen genügend geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.
- Allfällige Hilfsmittel und Gegenstände wie Kasse, Waage oder Schaufeln werden regelmässig desinfiziert.

4. Besonders gefährdete Personen

- Am Markt werden, wenn möglich keine gefährdeten Personen eingesetzt. Diese sollten stattdessen eine andere Aufgabe wie die Kommissionierung der Waren auf dem Betrieb erledigen.
- Wenn besonders gefährdete Personen am Markt mitarbeiten müssen, tragen diese beim Bedienen Einweg-Handschuhe und eine Maske. Der Arbeitgeber bespricht die Massnahmen vorgängig mit der betroffenen Person und hält diese schriftlich fest.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

- Personen, die krankheitsähnliche Symptome aufweisen, dürfen nicht am Markt eingesetzt werden. Diese müssen sich in die Selbstisolation gemäss BAG begeben.

6. Besondere Arbeitssituationen

- Es gilt eine Maskenpflicht für das Personal und die Kunden.
- Die Marktbetreiber und das Personal haben genügend Schutzmaterial zur Verfügung. Das Schutzmaterial muss Desinfektionsmittel, Schutzmasken und Einweghandschuhe beinhalten. Die Schutzausrüstung soll verwendet werden.
- Die Standplätze werden vorgängig zugewiesen und entsprechen den jeweiligen Vorgaben.



7. Information

- Alle Beteiligte am Markt müssen über die Massnahmen und Hinweise informiert sein.
- Die Kundschaft muss am Markteingang informiert werden. Auf dem Marktgelände oder an den Marktständen empfehlen wir Ihnen je nach Gelände weitere Beschriftungen über die Massnahmen und Hinweise anzubringen.

8. Management

- Die Marktstandbetreiber kontrollieren regelmässig den Schutzmittelbestand (Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe und Masken).
- Alle Marktstandbetreiber kontrollieren vor der Eröffnung des Markts, ob sie alle Punkte der Check-Liste im Anhang umgesetzt haben.
- Kontrollieren Sie das auf dem Markt bzw. an Ihrem Stand keine Produkte verkauft werden, welche sich nicht auf der Liste des Bundesamtes für Gesundheit befindet. Die Liste befindet sich im Anhang.

Andere Schutzmassnahmen

Die detaillierten Schutzmassnahmen, sowie Umsetzungshinweise finden Sie in der Checkliste im Anhang. Dort finden Sie auch Erläuterungen durch Abbildungen, sowie Hilfsmaterialien für die Beschriftung.

Anhang: Maskenpflicht und Absperrung des Marktgeländes mit Regulierung des Besucherstromes

Massnahmen betreffend die **Betreibung eines Marktes:**

Folgende Massnahmen sind **vor der Eröffnung** des Marktes umzusetzen.

- Stellen Sie um den ganzen Markt eine Absperrung und richten Sie Eingänge ein.
- Platzieren Sie an allen Markteingängen die Hinweise des BAG sowie die marktspezifischen Hinweise (im Anhang).
- Definieren Sie verantwortliche Personen, welche die Besucheranzahl begrenzen. (Personen müssen genau über die Anzahl zulässigen Personen informiert sein.)
- Auf 10m² Marktgelände darf sich 1 Person befinden. Davon ausgenommen sind die Standbetreiber.
- Stellen Sie den Marktbetreibern Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Die Sanitäreinrichtungen sollten Toiletten und eine Möglichkeit zum Hände waschen enthalten.
- Stellen Sie den Kunden Möglichkeiten zum Hände waschen oder zur Desinfektion zur Verfügung.
- Markieren Sie die genauen Standplätze für die Marktfahrer.
- Informieren Sie die Marktstandbetreiberinnen und -betreiber über die erforderlichen Massnahmen an ihren Ständen.
- Stellen Sie geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.

Massnahmen betreffend die **Betreibung eines Marktstandes:**

Folgende Massnahmen müssen Sie **vor der Eröffnung** des Marktstandes umsetzen:

- Pro 1.5m Standlänge darf maximal eine Verkaufsperson stehen (Bsp. 15m Verkaufsstand = 10 Verkäufer/Innen).
- Pro Verkaufsstand gibt es vordefinierte Personen, welche die Waren einkassieren. Diese sollten wenn möglich nicht bedienen.
- Stelle Sie Ihrem Personal Schutzmasken zur Verfügung.
- Stellen Sie ihrem Personal eine Möglichkeit zum Hände waschen und zur Desinfektion zur Verfügung. Die Person an der Kasse trägt Einweg-Handschuhe.
- Markieren Sie am Boden in einem Abstand von 1.5m den Wartebereich für den Kunden vor dem Marktstand.
- Stellen Sie den Kunden Möglichkeiten zur Desinfektion zur Verfügung. Zum Beispiel an der Kasse.



Folgende Massnahmen müssen Sie **während der Betreuung** des Marktstandes umsetzen:

- Weisen Sie das Personal und die Kunden an Schutzmasken zu tragen.
- Jede Verkäuferin, jeder Verkäufer bedient nur einen Kunden.
- Vermeiden Sie körperlichen Kundenkontakt so weit wie möglich.
- Halten Sie die Kunden an, den gegenseitigen Abstand einzuhalten.
- Verwenden Sie nur eigenes Verpackungsmaterial und kein Mitgebrachtes.
- Erlauben Sie den Kunden keine Selbstbedienung.
- Das Verkaufspersonal desinfiziert sich regelmässig die Hände.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen Ihnen auf die Durchführung von Degustationen am Stand zu verzichten.
- Notieren Sie auf einem kleinen Zettel oder Etiketten den zu bezahlenden Preis. Dieser Beleg gibt der Kunde bei der einkassierenden Person ab. So können die Informationen einfach weitergegeben werden.
- Ermöglichen Sie Ihren Kundinnen und Kunden bargeldloses Bezahlen (Beispielsweise kontaktloses Zahlen durch TWINT www.twint.ch).
- Um die Person an der Kasse weiter zu schützen, können Sie auch Plexiglasscheiben vor der Kasse montieren.
- Lassen Sie pro Verkäufer/in eine kleine Fläche in der Auslage des Marktstandes frei, damit Sie die Einkäufe des Kunden dort deponieren kann. So vermeiden Sie körperlichen Kundenkontakt. Dazu können Sie beispielsweise ein leeres IFCO (Kiste) verwenden. Dort können die Kunden ihre Einkäufe selbstständig entnehmen, verpacken und zur Kasse bringen. Desinfizieren Sie die Kiste regelmässig.

Erlaubte Lebensmittel:

Der Bundesrat hat beim erneuten Lockdown eine Liste von den Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs verfasst. Diese befindet sich in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-10-Epidemie; Änderungen vom 13. Januar 2021.

1 Lebensmittel

- 1.1 Food I (Frischeprodukte)
wie insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck;
- 1.2 Food II (Trockensortiment)
wie insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süsswaren, Tabakprodukte, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren, Babynahrung.

2 Non-Food-Produkte

- 2.1 Drogeriefachmarktartikel
insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege sowie freiverkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist;
- 2.2 Koch- und Essgeschirr,
einschliesslich Bestecke und Kochutensilien, Aufbewahrungsbehälter und -folien, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben, sowie Kerzen;
- 2.3 Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel;
- 2.4 Zeitungen und Zeitschriften;
- 2.5 Papier- und Schreibwaren;
- 2.6 Zimmerpflanzen und Schnittblumen;
- 2.7 Fotoverbrauchsmaterial;
- 2.8 elektrotechnische Ersatzteile und elektrotechnisches Zubehör (wie Batterien, Akkus etc.);
- 2.9 Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben;
- 2.10 Bau- und Gartenartikel (wie Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Erde);
- 2.11 Tiernahrung und Produkte, die zur Tierhygiene und Tierhaltung notwendig sind, sowie Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung erworben werden müssen

Anweisungen für Marktbesucherinnen und -Besucher

Liebe Besucherinnen und Besucher,

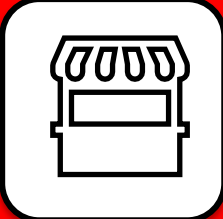


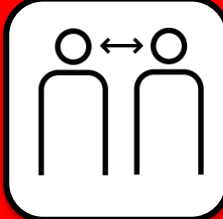
Es freut uns sehr, dass sie diesen Markt besuchen und die lokale Produktion unterstützen.

Wir möchten Sie bitten, sich an die verschärften Massnahmen zu halten. Damit tragen Sie zu Ihrer Gesundheit bei, aber auch dazu, dass Märkte weiterhin geöffnet bleiben.

Der Markt wird wie folgt geführt:

- **Es gilt eine Maskenpflicht auf dem ganzen Areal.**
- Die Anzahl Personen auf dem Markt ist begrenzt.
- Pro Verkäufer/in darf sich jeweils nur ein Kunde am Stand befinden.
- Es gibt keine Selbstbedienung. Das Verkaufspersonal bedient Sie während des ganzen Einkaufes.
- Berühren Sie die Produkte nicht.
- Desinfizieren Sie Ihre Hände regelmässig. An jedem Stand steht Desinfektionsmittel zu ihrer kostenlosen Verfügung.
- Bitte bezahlen Sie ihre Ware an der Kasse des jeweiligen Marktstandes.



			
Hier findet ein Markt statt, bitte halten Sie sich an die Vorschriften des BAG.	Pro Verkäufer/in darf nur ein Kunde am Stand sein. Warten Sie, bis Sie ein Zeichen von ihm/ihr erhalten.	Selbstbedienung nicht erlaubt!	Halten Sie immer einen Abstand von 1.5m zu allen anwesenden Personen ein.

<p>Weniger Menschen treffen.</p>	<p>Abstand halten.</p>	<p>Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.</p>	<p>Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.</p>	<p>Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.</p>
<p>Gründlich Hände waschen.</p>	<p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.</p>	<p>Hände schütteln vermeiden.</p>	<p>Mehrmals täglich lüften.</p>	<p>Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.</p>
<p>Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.</p>	<p>Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.</p>	<p>Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.</p>	<p>Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.</p>	<p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.</p>

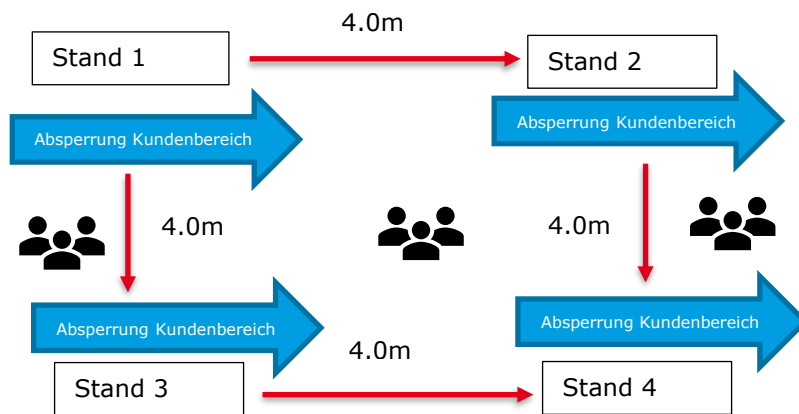
Szenarien für die Aufstellung von Marktständen:

Szenario 1:

Zwei Marktreihen werden aufgestellt und die Kunden befindet sich zwischen den Marktreihen.

Massnahmen:

- Abstand zwischen den Marktständen in einer Reihe beträgt mind. 4m.
- Abstand zwischen den Marktständen beträgt mind. 4m.

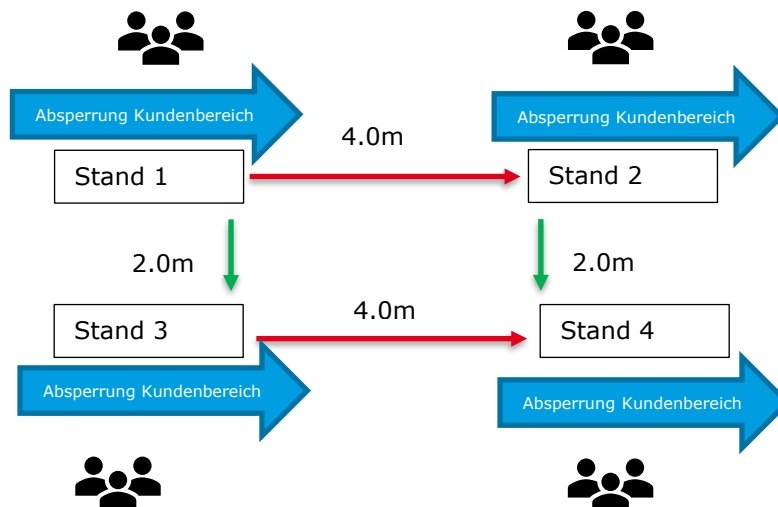


Szenario 2:

Zwei Marktreihen werden mit den geschlossenen Seiten bei einander aufgebaut und die Kunden bewegen sich darum herum.

Massnahmen:

- Abstand zwischen den Marktständen in einer Reihe beträgt mind. 4m.
- Abstand zwischen den Rückseiten der Marktstände beträgt mind. 2m.



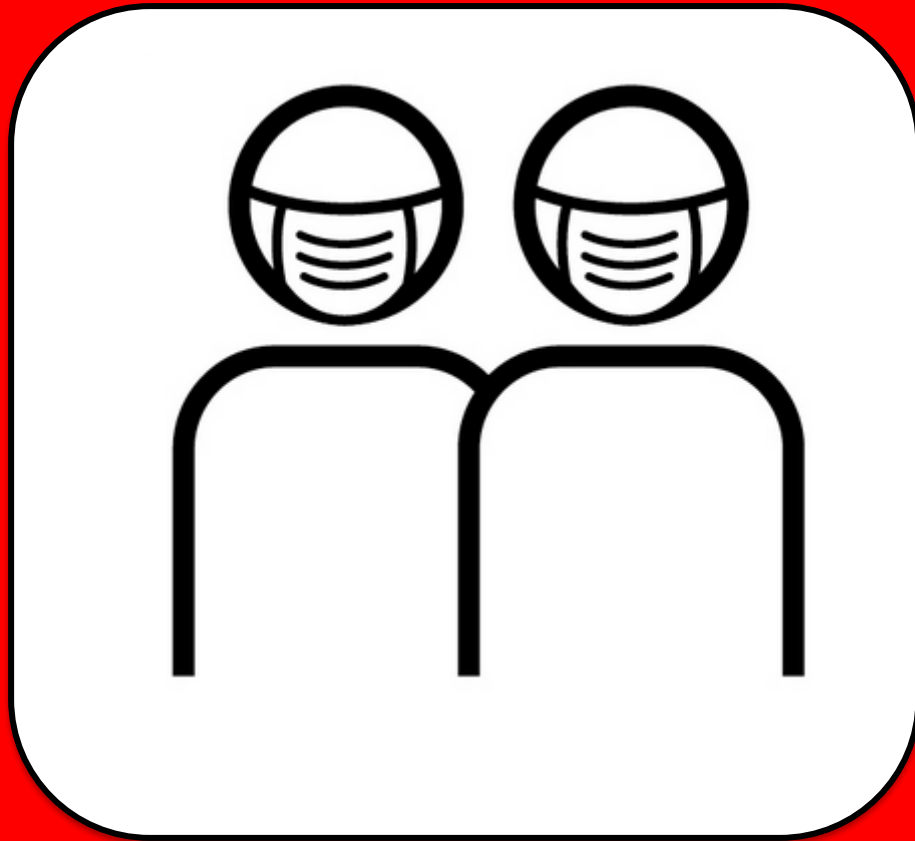
Umsetzungsbeispiel am Marktstand:

1. Möglichkeit:
Markierung des Wartebereiches für die Kunden oder Absperrung 1.5m vom Marktstand entfernt. **Die Kunden bewegen sich ausserhalb der Abgrenzung.**

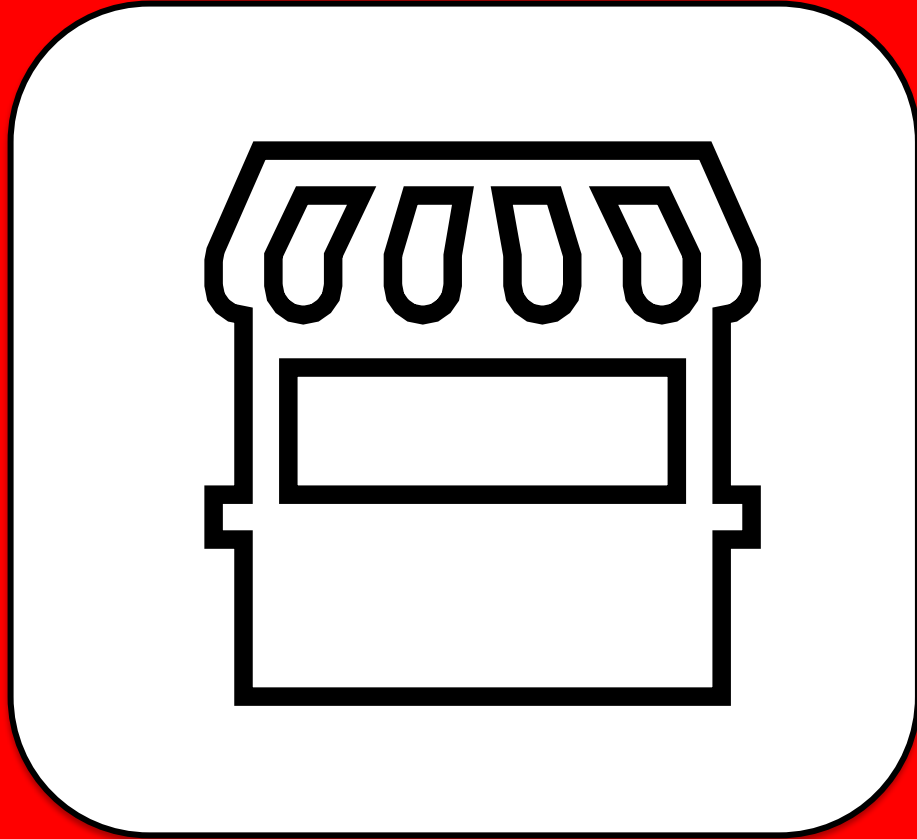


2. Möglichkeit:
Abgrenzung parallel zum Marktstand mit 2m Abstand. **Die Kunden bewegen sich innerhalb der Abgrenzung.**





Auf dem ganzen Marktareal
gilt eine Maskenpflicht.



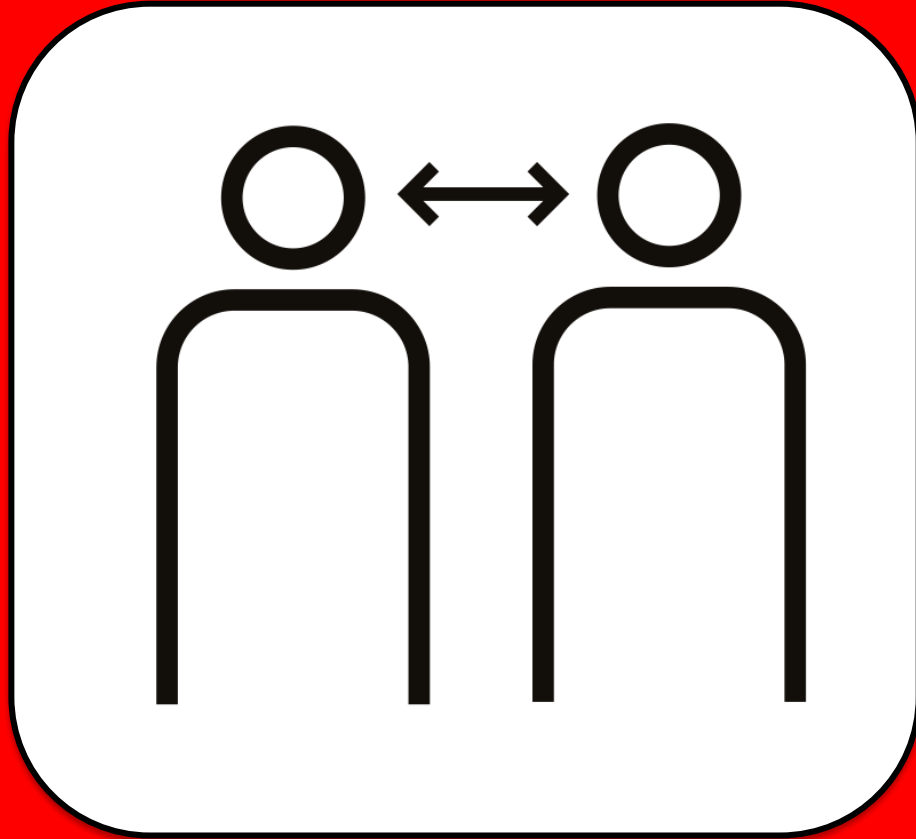
Hier findet ein Markt statt.
Bitte halten Sie sich an die
Vorschriften des BAG.



Pro Verkäufer/in darf nur ein Kunde am Stand sein. Warten Sie, bis Sie ein Zeichen von ihm/ihr erhalten.



Selbstbedienung nicht
erlaubt!



Halten Sie immer einen
Abstand von 1.5m zu allen
anwesenden Personen ein.